



## 73. Österr. Staatsmeisterschaften 2019 im Kunstturnen

## 21. Österr. Mannschafts-Staatsmeisterschaften 2019 im Kunstturnen

09.-10. November 2019 in Graz

**Veranstalter:** Österreichischer Fachverband für Turnen  
1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10, [www.oeft.at](http://www.oeft.at)

**Veranstaltungs-ID:** 19-11005

**Organisator/Ausrichter:** Landesturnverband Steiermark  
Jahngasse 1, 8010 Graz

**Austragungsort:** Sporthalle Sportpark Graz  
Hüttenbrennergasse 31, 8010 Graz

**Vorläufiger Zeitplan:**

Freitag, 08. November 2019	
15.00 – 19.00	Freies Training - MAG / WAG in der WK-Halle
18:45	technische Besprechung (1-2 Vertreter pro Bundesland)



Samstag 09. November 2019	
09.00 – 12.00	MAG/WAG Allgemeine Klassen
14.00 – 17.00	MAG/WAG Juniorinnen/Elite Einzel/Mannschaft
Sonntag 10. November 2019	
10.30	Gerätefinali Teil 1
12.45	Gerätefinali Teil 2

## Endgültiger Zeitplan:

Dieser kann erst nach dem Anmeldeschluss erstellt werden. Änderungen zum vorläufigen Zeitplan sind ebenso möglich wie wahrscheinlich und werden mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

## Teilnahme- Voraussetzung:

Anerkennung und Einhaltung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahmebestimmungen des ÖFT und aller in Anwendung zu bringenden Regeln der ggst. Sportart.

## Anmeldungen:

Diese müssen **bis zum 23.10.2019** über das ÖFT-Online-Meldeportal erfolgen.

## Nenngeld:

**EUR 25,- pro Sportler/in**

Das Nenngeld wird nach erfolgter Anmeldung vom ÖFT in Rechnung gestellt und ist dann umgehend zu bezahlen. Da es sich um ein „Nenn“- und kein „Start“-geld handelt, wird es bereits mit der durchgeführten Anmeldung fällig.

## Wettkampfgeräte:

SPIETH Kunstturngerätesatz

## Gesamtleitung:

ÖFT-Sportdirektorin Kunstturnen weiblich,  
Eva Pöttschacher

## Nähere Information:

Via [office@oeft.at](mailto:office@oeft.at), Tel. 01 505 51 79 oder auf [oeft.at](http://oeft.at)



## Wettkampfangebot:

### Einzelbewerbe:

### Mehrkampf Elite und Junior/inn/en:

Es ist möglich, keinen vollständigen Mehrkampf zu bestreiten, sondern nur an einzelnen Geräten als Qualifikation für die Gerätefinali anzutreten. Die definitive Meldung, welche Geräte geturnt werden bzw. ob eine Sprung-Finalqualifikation angestrebt wird, muss gleichzeitig mit der Online-Meldung per Mail an [office@oeft.at](mailto:office@oeft.at) erfolgen.

Turner/innen, die nicht den kompletten Mehrkampf bestreiten und nicht Teil eines Landesverbands-Teams sind müssen nicht an der Mehrkampfsiegerehrung teilnehmen.

### Gerätefinali Elite und Junior/inn/en:

Die an jedem Gerät insgesamt fünf besten Turner/innen der jeweiligen Stufe bestreiten das Finale pro Gerät. Die zwei Nächstplatzierten sollen sich bereithalten, damit das Finalfeld bei Absage einer/s Qualifizierten ergänzt werden kann. Bei Qualifikations-Punktegleichheit auf Rang 5 sind beide Turner/innen im Finale startberechtigt.

### Mehrkampf Allgemeine Klassen:

Für diese Bewerbe wird ausschließlich ein Mehrkampf durchgeführt.

### Mannschaftsbewerbe:

Die Mannschaftsbewerbe der Österr. Mannschafts-Staatsmeisterschaften werden im Rahmen des Mehrkampfberws der Elite und Junior/inn/en Klassen der Einzelstaatsmeisterschaften durchgeführt.



## Turnerinnen der Jahrgänge 2007 u. älter

Je Landesfachverband für Turnen kann eine Mannschaft als Bundesländerauswahl gemeldet werden.

Bis zu fünf Turnerinnen bilden ein Team. Alle fünf können pro Gerät starten, allerdings muss spätestens bei der technischen Besprechung festgelegt werden, welche vier Turnerinnen pro Gerät für die Mannschaftsnote infrage kommen. Die besten drei Noten pro Gerät zählen für das Teamergebnis. (5-4-3).

Turnerinnen der Jahrgänge 2007-2004 werden nach den aktuellen FIG Code de Pointage Junioren-Regeln Wettkampf I bewertet. Turnerinnen der Jahrgänge 2003 und älter werden nach den aktuellen FIG Code de Pointage Senioren-Regeln Wettkampf I bewertet.

Achtung! Turnerinnen des Jahrgangs 2007, die bei der ÖM in der Juniorinnenklasse starten, sind 2020 nicht berechtigt bei der Österr. Jugendmeisterschaft in der Jugend 2 zu starten.

## Turner – offen für alle Jahrgänge

Je Landesfachverband für Turnen kann eine Mannschaft als Bundesländerauswahl gemeldet werden.

Bis zu fünf Turner bilden eine Mannschaft. Alle fünf können pro Gerät starten, allerdings muss spätestens bei der technischen Besprechung festgelegt werden, welche vier Turner pro Gerät für die Mannschaftsnote infrage kommen. Die besten drei Noten pro Gerät zählen für das Teamergebnis.

Die Übungen werden für Turner der Jahrgänge 2001 und jünger laut FIG-Juniorenregeln und für Turner der Jahrgänge 2001 und älter nach FIG-Seniorenregeln bewertet. Es muss spätestens bei der technischen Besprechung bekannt gegeben werden nach welchen



## Wettkampfprogramm Turnerinnen:

## Kampfgericht Turnerinnen:

Bewertungsregeln die Jahrgänge 2001 gewertet werden.

### **Ex-Aequo-Platzierungen:**

Kommt es zu gleichen Endwerten (Mehrkampf, Gerätefinali, Team), so erfolgt eine Ex-Aequo-Platzierung.

### **Elite:**

Jahrgang 2003 und älter. Je eine Kür an den vier Olympischen Geräten lt. aktuellen FIG Wertungsvorschriften, WK I.

### **Gerätefinali Elite:**

Wertung lt. aktuellen FIG-Wertungsvorschriften, WK III.

### **Juniorinnen:**

Jahrgänge 2004 – 2007. Je eine Kür an den vier olympischen Geräten lt. aktuellen FIG Juniorinnen-Wertungsvorschriften, WK I.

### **Gerätefinali Juniorinnen:**

Wertung lt. aktuellen FIG-Juniorinnen-Wertungsvorschriften, WK III.

### **Allgemeine Klasse:**

Jahrgang 2003 und älter. Kür-Vierkampf lt. ÖFT-Kunstturnerinnen-Wettkampfprogramm 2018+

### **Allg. Juniorinnen Klasse:**

Jahrgänge 2004 bis 2006. Kür-Vierkampf lt. ÖFT-Kunstturnerinnen-Wettkampfprogramm 2018+.

Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen nominiert mindestens:

Bei 1-2 Turnerinnen	1 Kampfrichter/in
Bei 3-6 Turnerinnen	2 Kampfrichter/innen



## Wettkampfprogramm Turner:

Bei 7-12 Turnerinnen                    3 Kampfrichter/innen  
Ab 12 Turnerinnen                    4 Kampfrichter/innen  
Kommt ein Landesfachverband seiner  
Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind pro  
fehlendem/r Kampfrichter/in EUR 250,- nach  
Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen, der dafür  
die noch benötigten Kampfrichterinnen nominiert und  
finanziert.

### **Elite:**

Jahrgang 2001 und älter. Je eine Kür an den sechs  
Olympischen Geräten lt. aktuellen FIG  
Wertungsvorschriften, WK I.

### **Gerätefinali Elite:**

Wertung lt. aktuellen FIG-Wertungsvorschriften,  
WK III.

### **Junioren:**

Jahrgänge 2001 und jünger. Je eine Kür an den sechs  
olympischen Geräten lt. aktuellen FIG Juniorinnen-  
Wertungsvorschriften, WK I.

### **Gerätefinali Junioren:**

Wertung lt. aktuellen FIG-Juniorinnen-Wertungs-  
vorschriften, WK III.

### **Allgemeine Klasse:**

Jahrgang 2001 und älter. Je eine Kür an den sechs  
Olympischen Geräten lt. aktuellen FIG-  
Wertungsvorschriften, jedoch mit folgenden  
Änderungen:

8-7 Elemente	Neutraler Abzug 0,0 Pkte
6 Elemente	Neutraler Abzug 1,0 Pkte
5 Elemente	Neutraler Abzug 2,0 Pkte
4 Elemente	Neutraler Abzug 3,0 Pkte
3 Elemente	Neutraler Abzug 4,0 Pkte
2 Elemente	Neutraler Abzug 8,0 Pkte

Abgänge: B=0,3, C=0,5



## **Allg. Junioren Klasse:**

Jahrgang 2001 und jünger. Je eine Kür an den sechs Olympischen Geräten lt. aktuellen FIG-Wertungsvorschriften, jedoch mit folgenden Änderungen:

8-7 Elemente	Neutraler Abzug 0,0 Pkte
6 Elemente	Neutraler Abzug 1,0 Pkte
5 Elemente	Neutraler Abzug 2,0 Pkte
4 Elemente	Neutraler Abzug 3,0 Pkte
3 Elemente	Neutraler Abzug 4,0 Pkte
2 Elemente	Neutraler Abzug 8,0 Pkte

Abgänge: B=0,3, C=0,5

## **Kampfrichter Turner:**

Die Oberkampfrichter werden vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen muss darüber hinaus mindestens drei Kampfrichter nominieren.

Kommt ein Landesverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nach, sind pro fehlendem Kampfrichter EUR 250,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichter nominiert und finanziert.

## **Titelvergaben:**

Die jeweiligen Sieger/innen der Elitebewerbe erhalten den Titel „**Österreichische/r Staatsmeister/in im Kunstturnen 2019**“. (des betreffenden Bewerbs)

Die jeweiligen Sieger/innen der Junior/innen-Bewerbe erhalten den Titel „**Österreichische/r Juniorenmeister/in im Kunstturnen 2019**“. (des betreffenden Bewerbs)

Die Siegerin / der Sieger der Allgemeinen Klasse erhält den Titel „**Österreichische/r Meister/in der Allgemeinen Klasse im Kunstturnen 2019**“.



Die Siegerin / der Sieger der Allgemeinen Juniorenklasse erhält den Titel **„Österreichische/r Meister/in der Allgemeinen Juniorenklasse im Kunstturnen 2019“**.

Die siegreichen Landesfachverbände und die Mitglieder der siegreichen Mannschaften (im Mannschaftsmehrkampf) erhalten den Titel

**„Österreichische/r Mannschafts-Staatsmeister/in der Kunstturner/innen 2019“**.

## Preisverleihung:

Die drei Erstplatzierten der Einzelbewerbe (Mehrkampf und Gerätefinali) und die Mitglieder der drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen, alle Teilnehmer/innen erhalten Urkunden.

Die Teilnahme an den Siegerehrungen ist verpflichtend. (Ausnahme: Mehrkampfsiegerehrung siehe Mehrkampfbewerbe) und erfolgt im Wettkampftrikot.

Bei den Siegerehrungen der Mehrkampfbewerbe werden die besten 10 Turner/innen namentlich aufgerufen.

Bei den Siegerehrungen der Mannschaftsbewerbe werden die besten 3 Mannschaften aufgerufen. Bei den Siegerehrungen der Gerätefinali marschieren jeweils die ersten drei pro Gerät ein.

  
Prof. Friedrich Manseder  
Präsident

  
Mag. Robert Labner  
Generalsekretär

  
Eva Pötttschacher  
Sportdirektorin  
Kunstturnen weibl.

  
Fabian Leimlehner  
Sportdirektor  
Kunstturnen männl.





## Allgemeine Wettkampf- Teilnahmebestimmungen

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 18. Jänner 2019.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im  
Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter]

### **Berechtigung zur Teilnahme:**

Zur Teilnahme berechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländerinnen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländerinnen oder Staatenlosen in der Eliteklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/ oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

### **Grundsätzliches:**

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportlerinnen, Betreuerinnen, Kampfrichterinnen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein (z.B. Turn10), geht diese



Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainerinnen und Kampfrichterinnen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur zurück erstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

## **Meldungen:**

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über das dafür vorgesehene Online-Meldeportal des ÖFT erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Meldungen müssen durch die Landesfachverbände für Turnen erfolgen, wobei Ausnahmen von dieser Regelung wie folgt zur Anwendung gelangen:



- Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert.
- Für Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine entsprechende Fachsparte führt.
- Im Turn10 können zusätzlich zu den Landesfachverbänden auch Vereine Nachmeldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt beim ÖFT –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

## **Nenngeld:**

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt mindestens EUR 25,- pro Person und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic, Team-Turnen), kann das Nenngeld von der Spartenleitung auf mindestens EUR 18,- pro Person und Start reduziert werden.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

## **Kampfgericht:**

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichterinnen nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder eine aktuell gültig höherwertige FIG-/UEG-Lizenzen verfügen.



Reichen diese o.g. Kampfrichterinnen nicht aus, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesfachwartin auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichterinnen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesfachwartin auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichterinnen einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Kampfrichterinnen erfolgt auf Vorschlag der Kampfrichterobfrau durch die Sportdirektorin bzw. Bundesfachwartin. Eine Kampfgerichtbesprechung findet vor dem Wettkampf laut Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichterinnen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

## **Kosten der Teilnahme:**

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpferinnen, Trainerinnen, Kampfrichterinnen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

## **Zeitplan/Startreihenfolge:**

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge auf [www.oeft.at](http://www.oeft.at) veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

## **Anti-Doping:**

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen



des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

## **Zugangsberechtigung:**

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiterinnen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, die offizielle Wettkampfärztin sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Sportlerinnen, deren Trainerinnen, die Kampfrichterinnen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalistinnen). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsbescheinigungen (Akkreditierungen) zu entziehen.

Prof. Friedrich Manseder  
Präsident

Mag. Robert Labner  
Generalsekretär